

OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Eigenbetriebssatzung Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 218, 229)

§§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2005 (GVBl. I S. 224)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel vom 13.12.2010

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtung zur Förderung von Kunst, Kultur und Veranstaltungen der Stadt sowie das Freibad Hallgarten werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - a) die Organisation der Nutzung der Brentanoscheune für die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Oestrich-Winkel. Der Eigenbetrieb leistet damit einen Beitrag zur Imagepflege der Stadt Oestrich-Winkel. Im Betrieb der Brentanoscheune sollen in gleichgewichtigem Verhältnis drei Angebotssparten entwickelt werden:
 1. öffentliche Theater-, Kleinkunst- und Konzertveranstaltungen,
 2. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Bürger,
 3. Tagungen und Seminare externer Veranstalter.
 - b) der Betrieb des Freibades Hallgarten
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

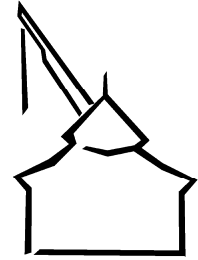
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Kultur und Freizeit Oestrich-Winkel".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 326.693,78 €.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

§ 4 Betriebsleiter/in

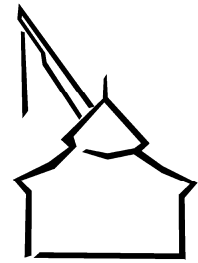
- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern und zwar dem kaufmännischen und dem weiteren Betriebsleiter. Zur Entlastung des weiteren Betriebsleiters nach § 1 Abs. 2a) wird eine künstlerische Honorarkraft bestellt, die sich um die künstlerischen Belange dieses Eigenbetriebes kümmert.
- (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Ersten Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch den weiteren Betriebsleiter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von dem nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EBG wird besonders verwiesen.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter.

§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, der Erfolgsübersicht und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; es kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

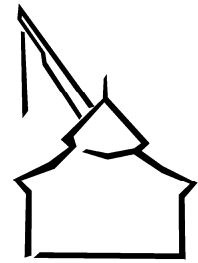
Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
- a. Zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 - b. kraft ihres Amtes
 - der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 - Zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind
 - c. Zwei Mitglieder des Personalrats, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter drei wirtschaftlich oder künstlerisch besonders erfahrene Personen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.



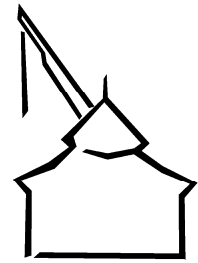
OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
- Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
 - Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife.
 - Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert zwei vom Hundert des Stammkapitals im Einzelfall übersteigt.
 - Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 5.200,00 € nicht übersteigt.
 - Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten.
 - Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss.
 - Entscheidung über die Führung eines Rechtstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
 - Verzicht auf Forderungen von Zahlungsverpflichtungen bis 1.550,00 € im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadt verstößt.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

§ 10

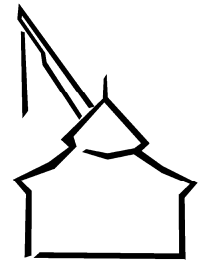
Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Eigenbetriebe der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebsatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Erlass und Änderung der Betriebsatzung;
 - b. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 - c. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 - d. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EBG;
 - e. Zustimmung der erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 EBG, soweit 10.000,00 € im Einzelfall überschritten werden.
 - f. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt.
 - g. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 5 EBG;
 - h. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch und künstlerisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 - i. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 - j. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 - k. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 7 EBG;
 - l. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - m. Niederschlagungen und Erlas von Forderungen über 3.000 € im Einzelfall.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebsatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EBG sind besonders zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14 Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 15 Erlöse

- (1) Die Betriebsleitung hat die Erlöse (Eintrittsgelder und Mieten) nach tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu erheben.
- (2) Dabei sollen von den ortsansässigen Vereinen der Stadt Oestrich-Winkel eine ermäßigte Miete (Vereinsförderung) angefordert werden. Der Zuschuss ist durch den Haushalt der Stadt Oestrich-Winkel auszugleichen.
- (3) Für andere Veranstaltungen werden Mieten nach Zeit und Aufwand erhoben.

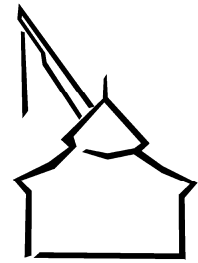
§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 20.12.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 02/03 vom 09.01.2003, Berichtigung in der Rheingau Echo Ausgabe 03/03 vom 16.01.2003, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 17.01.2003

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel vom 20.12.2002 tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 09.02.2006

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 07/06 vom 16.02.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 17.02.2006

Der Magistrat

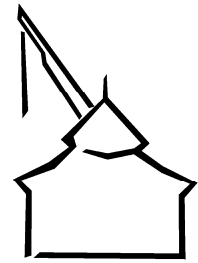
gez. Weimann
Bürgermeister

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 25.04.2006

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 27.04.2006 im Rheingau Echo Ausgabe 17/06 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 28.04.2006 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 28.04.2006

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 14.12.2010

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 23.12.2010 im Rheingau Echo Ausgabe 51/2010 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 27.12.2010

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister